

Örtliche Bekanntmachung

Auf Antrag der Firma Firma Willy Schoer KG, Esmachstraße 7, 23795 Bad Segeberg, aus März 2018 wurde gemäß § 67 ff. des WHG¹ i. V. m. mit den §§ 125 und 126 des LWG² und gemäß des UVPG³ der aufgestellte Plan zum Gewässer-ausbau durch Freilegen von Grundwasser im Rahmen einer Unterwasseraus-kiesung in der in der Gemeinde und Gemarkung Groß Rönna, Flur 3, Flurstücke 12, 15/3, 16/8, 13/3 und 20/4 sowie auf der Flur 4, Flurstück 6/1, festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festge-stellten Plans in der Zeit vom 07. Oktober 2019 bis zum 21. Oktober 2019 in der Amtsverwaltung Trave Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10 in 23795 Bad Segeberg während der Öffnungszeiten zu jedermanns Ein-sicht aus.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich oder zur Niederschrift des Ur-kundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Kreis Segeberg, Der Landrat, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg zu rich-ten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-sachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Verwaltungsakt sollen in Urschrift oder Abschrift (Fotokopie) beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, den bekannten Be-troffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Bad Segeberg, den 01.10.2019
Kreis Segeberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
als Planfeststellungsbehörde
Az.: 32.30548.1061.2008

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

² Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)